

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom....
gemäß § 23 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit
(GKG)
in Verbindung mit § 5 Abs. 6 Satz 4 Landesabfallgesetz NRW (LAbfG) NRW**

**zwischen der
Stadt Olfen
(nachfolgend „Stadt“)**

**und dem
Kreis Coesfeld
(nachfolgend „Kreis“)**

**über die Delegation von Aufgaben im Bereich der Sammlung und des
Transportes von sperrigen Abfällen, die im Rahmen des
kommunalen Anschluss- und Benutzungszwanges anfallen**

Präambel

Mit dieser Vereinbarung wollen die Stadt Olfen und der Kreis Coesfeld die Basis für ihre künftige Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Sammlung und des Transportes von sperrigen Abfällen aus Haushalten schaffen. Sie verfolgen damit das Ziel, die ordnungsgemäße Sammlung, den Transport und die Entsorgung der in ihrem Gebiet anfallenden und zu überlassenden sperrigen Abfälle aus Haushaltungen sowie entsprechende Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen ab dem Tag der Wirksamkeit dieser Vereinbarung kostengünstig zu gewährleisten und durch geeignete Entsorgungsunternehmen (nachfolgend „Dienstleister“) durchführen zu lassen.

§ 1

Aufgabenübernahme, Zweck

1. Der Kreis übernimmt ab dem Tag der Wirksamkeit die nach § 5 Abs. 6 Satz 1 LAbfG NRW der Stadt obliegende Aufgabe der Sammlung und des Transportes von sperrigen Abfällen im Sinne von § 2 dieser Vereinbarung in seine Zuständigkeit gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 GKG.
2. Zweck der Aufgabenübernahme ist die ordnungsgemäße und kostengünstige Durchführung der Dienstleistungen Sammlung, Transport und Entsorgung gemäß Absatz 1 durch Dienstleister zu gewährleisten.
3. Darüber hinaus verpflichtet sich der Kreis, kostenpflichtige Entsorgungsangebote für Kleinmengen an Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als aus Haushalten, die von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossene Abfälle und ver-

wertbar sind, anzubieten. Der Umfang dieser Leistung wird von beiden Parteien einvernehmlich in einem Zusatzvertrag zu dieser Vereinbarung getroffen.

§ 2 Abgrenzung „Sperrige Abfälle“

Unter dem Begriff „Sperrige Abfälle“ werden sämtliche Abfälle subsummiert, die im Rahmen des Anschluss- und Benutzungszwanges sowie Anschluss- und Benutzungsrechtes der Stadt überlassen werden und nicht aufgrund ihrer Art oder ihres Ausmaßes über die Holsysteme oder das Schadstoffmobil entsorgt werden können.

§ 3 Durchführungsbestimmungen

1. Die Stadt und der Kreis sind sich einig, dass die Erfassung der über diese Vereinbarung zu entsorgenden Abfälle über einen Wertstoffhof erfolgen soll.
2. Die Errichtung des Wertstoffhofes soll auf dem Grundstück ... erfolgen, das von der Stadt zu diesem Zweck unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird.
3. Der Umfang der vorzuhaltenden Erfassungssysteme richtet sich nach den einschlägigen Getrennthaltvorschriften der Entsorgungssatzung des Kreises sowie gegebenenfalls zusätzlichen Maßgaben der Stadt; die Öffnungszeiten werden von der Stadt festgelegt.

§ 5 Anbahnung und Abschluss von Dienstleistungsverträgen

4. Der Kreis wird die für eine ordnungsgemäße Erfassung und Entsorgung erforderlichen Verträge mit Dienstleistern – soweit rechtlich erforderlich – einem Vergabeverfahren unterziehen und abschließen.
5. Soweit erforderlich, wird für die Vorbereitung und Durchführung der Vergabeverfahren externer Sachverständigen hinzugezogen. Die Auswahl der externen Berater erfolgt durch den Kreis in Abstimmung mit der Stadt.

§ 6 Grundsätze der Ausschreibung

1. Der Kreis wird erforderliche Vergabeverfahren im eigenen Namen für das Gebiet der Stadt durchführen.
2. Die Leistungen werden, soweit sinnvoll bzw. erforderlich, differenziert nach Planung, Bau, Betrieb und Entsorgungsleistungen vergeben.
3. Die Zuschläge erfolgen jeweils auf die wirtschaftlichsten Angebote.

4. Die Leistung soll für höchstens 8 Jahre ausgeschrieben werden.

§ 7

Überwachung der Vertragserfüllung der Dienstleister

1. Der Kreis überwacht die Erfüllung der Verträge mit den Dienstleistern. Er ist verpflichtet und berechtigt, die aufgrund des Vertrages mit dem jeweiligen Dienstleister erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.
2. Die Stadt unterstützt den Kreis dahingehend, dass sie die Tätigkeiten der Dienstleister im Bereich des Betriebes, der Sammlung und des Transportes selbst überwacht und dabei festgestellte Vertragsverletzungen dem Kreis anzeigt. Sie ist berechtigt, den jeweiligen Dienstleister auf Vertragsverletzungen hinzuweisen. Sie wirkt bei der Abfallsammlung insbesondere durch die Weitergabe von Infos hinsichtlich des Standorts, der Öffnungszeiten, der Annahmeveraussetzungen etc. sowie bei der Bearbeitung von Beschwerden der Bürger in Absprache mit dem Kreis eigenständig mit.
3. Die Stadt stellt dem Kreis alle für das Vergabeverfahren und die Vertragsdurchführung erforderlichen Informationen und Entscheidungen zur Verfügung.

§ 8

Kosten der Dienstleistungen

1. Die Stadt und der Kreis erheben weiterhin in ihrem Zuständigkeitsbereich Gebühren für die ihnen obliegenden Leistungen gegenüber den Gebührenschuldern.
2. Die Dienstleister werden vom Kreis vertraglich verpflichtet, ihre Rechnungen für die Teilleistungen Betrieb, Sammlung und Transport direkt an die Stadt sowie für die Teilleistung Entsorgung jeweils an den Kreis zu richten. Sie werden darüber hinaus verpflichtet, jeweils eine Kopie der Rechnungen für die Teilleistungen Betrieb, Sammlung und Transport dem Kreis zu übersenden.
3. Die Stadt als Rechnungsempfänger prüft die Rechnungen unverzüglich und unterrichtet den Kreis schnellstmöglich über Einwendungen.
4. Der jeweilige Rechnungsempfänger wird die Rechnung, sofern keine Einwendungen bestehen, innerhalb der mit dem Dienstleister vereinbarten Frist zahlen.
5. Der jeweilige Rechnungsempfänger ist verpflichtet, die Mehrkosten (wie z. B. Verzugszinsen, Prozesskosten, Stundenaufwand) zu tragen, die sich aus der unberechtigten Erhebung von Einwendungen oder verspäteten Zahlungen ergeben.

§ 9

Verrechnung zwischen dem Kreis und der Stadt

Alle internen und externen Aufwendungen bzw. Kosten des Kreises im Zusammenhang mit der Umsetzung dieses Vertrages, die nicht unmittelbar zwischen Dienstleis-

tern und der Stadt abgerechnet werden, werden zwischen dem Kreis und der Stadt im Rahmen der „Gebührenberechnung Abfallwirtschaft“ abgerechnet bzw. refinanziert.

§ 10 Haftung

Sofern der Kreis von einem Dienstleister in Anspruch genommen wird, trägt er die Kosten, es sei denn, die Kosten können der Stadt unmittelbar zugewiesen werden.

§ 11 Übertragung der Aufgaben auf die Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH

Die Stadt und der Kreis sind sich einig, dass sich der Kreis für die Umsetzung dieses Vertrages der Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH bedienen kann. Eine diesbezügliche Beauftragung durch den Kreis ist beabsichtigt.

§ 12 Dauer

Die Vereinbarung wird zunächst für den Zeitraum bis zum 31.12.... geschlossen und verlängert sich jeweils um... Jahre, soweit nicht einer der Beteiligten spätestens Monate vor Ablauf die Vereinbarung kündigt.

§ 13 Streitbeilegung

Sofern Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Stadt und des Kreises aus dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nicht intern beigelegt werden können, gilt § 30 GKG NRW.

§ 14 Abweichende Vereinbarungen

Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung beider Vertragsparteien und sind schriftlich zu dokumentieren. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftfordernis selbst.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder die Vereinbarung eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt; das gleiche gilt im Fall einer Lücke.

§ 13
Genehmigungsvorbehalt; Inkrafttreten

Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Sie tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Datum _____

Kreis Coesfeld

Stadt Olfen